

Satzung des

Unterstützungsvereins Hummeltal

vom Jahre 2015

§ 1 Name und Sitz

Unterstützungsverein Hummeltal. Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Unterstützungsverein Hummeltal hat den Zweck, dass sich die Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung im Sterbefall gegenseitig unterstützen.

Ziel ist, bei geringster Beitragshöhe einen höchstmöglichen finanziellen Beitrag (**Sterbegeld**) im Sterbefall zu leisten.

Die Bildung und Verwaltung des dafür erforderlichen Kapitals erfolgt nach dem Prinzip der Solidarität unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes.

Der Austritt kann ohne Begründung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ist ein Mitglied mit der Entrichtung des Beitrages in Verzug, kann die Vereinsführung den Ausschluss des Mitgliedes vom Ende des Jahres für das letztmals Beitrag gezahlt wurde, beschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

In Fällen vereinsschädigendem Verhaltens kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließen. Der Vorsitzende hat den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieser Ausschluss wirkt mit dem Tag der Bekanntgabe des Beschlusses an das betroffene Mitglied.

Mit dem Wirksamwerden des Austritts bzw. des Ausschlusses erlöschen alle Ansprüche gegen den Unterstützungsverein Hummeltal

§ 4 Beitrag

Der Jahresbeitrag für die Standardversion **I** beträgt **6,00 Euro** (in Worten: sechs Euro).

Für das Mehrfachsterbegeld der Version **II** beträgt der Jahresbeitrag, **12,00 Euro** sowie für die Version **III** beträgt der Jahresbeitrag **15,00 Euro**.

Die Versionen **II und III** gilt ab 2006, aber nur für Mitglieder vom 10. bis zum 15. Lebensjahr.

Kinder sind bis zum Beginn des Jahres, in dem sie das 10. Lebensjahr vollenden, beitragsfrei, wenn ein Elternteil und alle Geschwister dem Verein angehören.

Die Entrichtung des Beitrages erfolgt bargeldlos. Der Jahresbeitrag wird immer am 17. Januar eines jeden Jahres fällig und abgebucht. Ausnahmen können auch berücksichtigt werden.

§ 5 Sterbegeld

Das Sterbegeld für die Version **I** beträgt einheitlich **500,00 Euro** zuzüglich einer Zugehörigkeitsprämie nach folgender Aufstellung:

5 - 19 Jahre	20,00 Euro	(520,00 Euro)
20 - 29 Jahre	40,00 Euro	(540,00 Euro)
30 - 39 Jahre	60,00 Euro	(560,00 Euro)
40 - 49 Jahre	80,00 Euro(580,00 Euro)
50 Jahre und mehr	100,00 Euro	(600,00 Euro)

Für die Zugehörigkeitsprämie werden nur Jahre mit Beitragszahlung berücksichtigt.

Das Sterbegeld für die Version II beträgt	900,00 Euro
Das Sterbegeld für die Version III beträgt	1.100,00 Euro
Das Sterbegeld für Kinder bis 10 Jahre bleibt bei	250,00 Euro

Das Sterbegeld wird auf das Konto gezahlt, von dem auch die Beiträge abgebucht wurden. Im Einzelfall kann mit den Angehörigen eine andere Auszahlungsregelung getroffen werden.

§ 6 Ansprüche an den Verein

Andere als die in § 5 genannten Ansprüche kann das Mitglied bzw. können dessen Hinterbliebenen nicht geltend machen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge bei Austritt, Ausschluss oder für das Sterbejahr.

Der Verein verpflichtet sich, die in § 5 genannten Leistungen im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu erfüllen. Die Haftung des Vereins ist jedoch auf das Vereinskapital beschränkt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vereinsführung und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsführung

Die Vereinsführung besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem stellvertretenden Kassenverwalter
- e) dem Schriftführer
- f) dem stellvertretenden Schriftführer
- g) 2 Revisoren
- h) mindestens 2 Beisitzer

Die Vereinsführung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Art des Wahlvorgangs bestimmt die Mitgliederversammlung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Die Tätigkeit der Vereinsführung erfolgt ehrenamtlich, d.h. ohne finanzielle Entschädigung.

Für Leistungen, die über das Normalmaß hinausgehen, kann die Mitgliederversammlung einen finanziellen Ausgleich beschließen.

Der 1. Kassier bekommt für seine Tätigkeit (Mitglieder- und Kassenverwaltung am eigenen PC, Schreibarbeiten für den Verein, Abwicklung der Auszahlung im Sterbefall eine Unkostenpauschale von 150,00 Euro im Jahr. Unkosten wie Porto, Druckpapier, Telefonkosten usw. werden gesondert vergütet.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen werden.

Über Zeitpunkt, und Ort sind die Mitglieder rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten.

Die Mitgliederversammlung findet immer am 2. Sonntag im Januar in der Gaststätte Schwärz in Hummeltal statt. Dies wird im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft sowie im Nordbayerischen Kurier bekanntgegeben. Außerdem finden Sie uns im Internet unter

www.vg-mistelbach/hummeltal/vereine

Eine schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgt wegen der hohen Kosten nicht. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, in denen nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Nicht anwesende Mitglieder erkennen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.

Die Versammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn nur die Vorstandschaft anwesend ist.

Auf begründeten Antrag von 10 % der Mitglieder (Unterschriftensammlung) ist der Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung und Abwicklung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.